Galgen-Richtstätte Klos Aarburg

Autor(en): **Müller, Hugo**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Aarburger Neujahrsblatt**

Band (Jahr): **- (1977)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-787563

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Galgen-Richtstätte Klos Aarburg

Hugo Müller, Olten

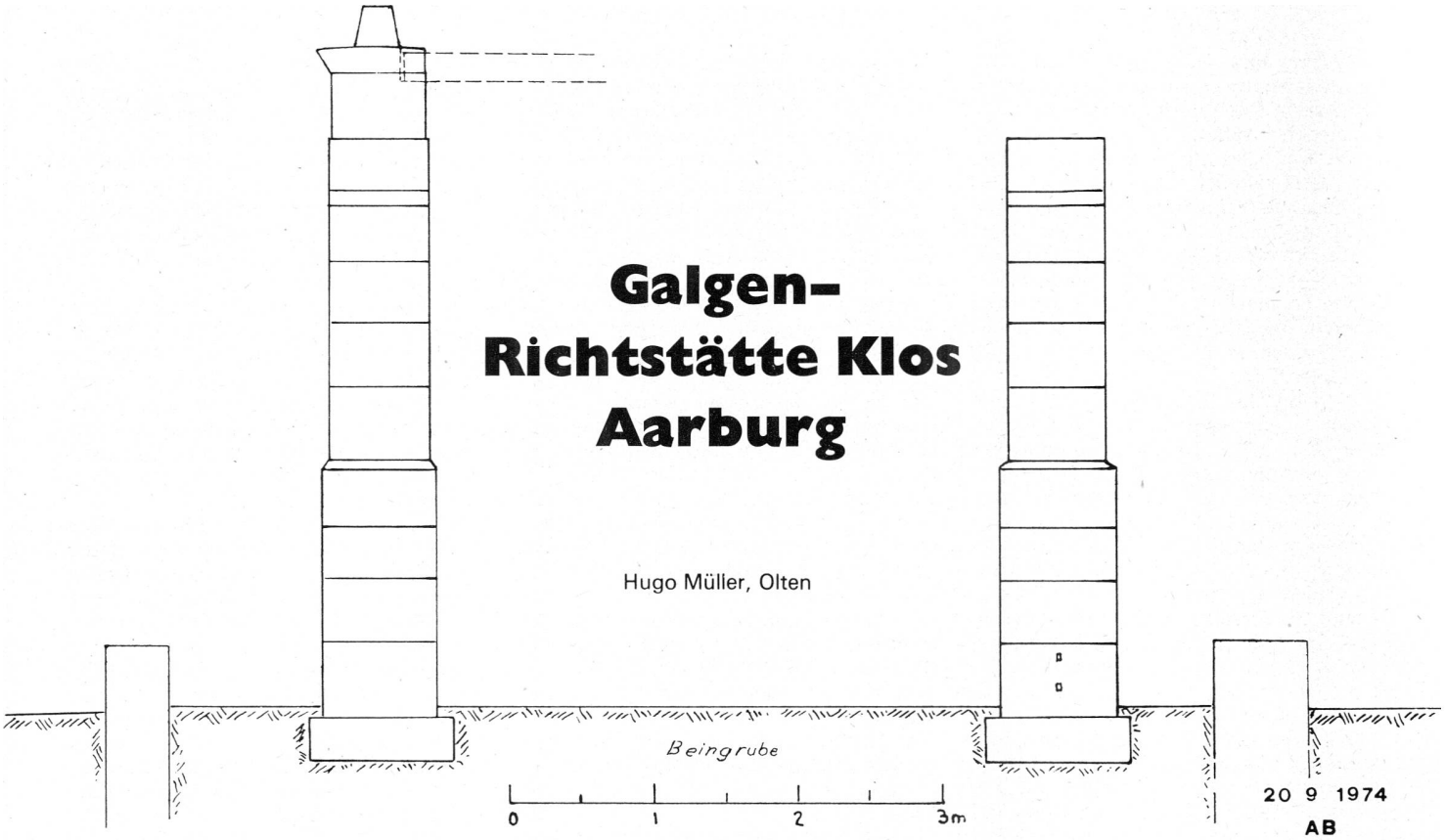

In der letzten Zeit wurde über diese Richtstätte wieder von verschiedenen Seiten geschrieben. Da man sich dabei aber lediglich auf frühere Publikationen stützte, kam man der wirklichen Sachlage nicht näher. — Im Zusammenhang mit der Ausgrabung und Konservierung der Ruine Alt-Wartburg habe ich nach weitern Unterlagen und Urkunden gesucht. Daraus ergaben sich neue Gesichtspunkte, und wir können uns nun ein wirklichkeitsnäheres Bild über die Entwicklung der Kultur und des Rechtsstaates in unserem Lande machen.

Unter den Frankenkönigen war deren Reich in Gaue aufgeteilt, die von Grafen verwaltet wurden. Den Aargau finden wir bereits im Jahre 763 erwähnt. Er umfasste das ganze Gebiet zwischen Reuss und Aare. Der Aargau stand zu der für uns relevanten Zeit unter der Verwaltung der Grafen von Lenzburg. Der nördlich davon gelegene Buchsgau wurde von den Grafen von Frohburg betreut. Die Hauptaufgabe der Grafen bestand darin, in ihrem Gau für Recht und Ordnung zu sorgen und so die Entwicklung des Landes zu ermöglichen. Ein Kapitular Karls des Grossen aus 801—813 macht den Judices und Vicarii die Errichtung von Galgen zur Pflicht. Diese Pflicht setzte aber voraus, dass der Graf über genügend geeignete Leute verfügte, die Rechtsbrecher dem Gericht übergeben konnten. Um wirkungsvoll eingreifen zu können, brauchte es ein möglichst dichtes Netz von Stützpunkten. Man errichtete an übersichtlichen Punkten, mit Einwilligung des Königs, Steinbauten. Diese Anlagen wurden mit der Zeit grösser, und wir erhielten so die teilweise heute noch erhaltenen Burgen. Im 12. Jahrhundert zeigte es sich dann aber immer mehr, dass die verhältnismässig kleine Besatzung einer Burg nicht mehr genügte, um die Rechtssicherheit zu gewährleisten. Man schritt deshalb zur Gründung von Städten, die auch dem immer mehr aufkommenden Verkehr Sicherheit bieten konnten. Man wählte die Lage an einer Durchgangsstrasse, möglichst an einer Kreuzung oder Gabelung, oder als Brückenkopf bei einem Flussübergang. Dadurch wurde der strategischen wie der wirtschaftlichen Lage gleichzeitig Rechnung getragen.

Wie sah nun diese Entwicklung in unserer Region aus? Als entscheidungsreiches Jahr ist das Jahr 1173 zu betrachten. Bis zu diesem Zeitpunkt stellen wir eine langsame, aber stetige Entwicklung der Gaue innerhalb des Frankenreiches fest.

Mit dem Aussterben der Grafen von Lenzburg (Ulrich 1173 †) kam aber plötzlich Unruhe und vermehrte Aktivität in unsere Regionen. Neben dem Aargau besassen die Lenzburger auch noch beachtliche Gebiete im Zürichgau und ennet dem Jura bis an den Rhein. Die Bedeutung, die diesen Räumen schon damals beigemessen wurde, geht daraus hervor, dass Kaiser Friedrich I. (genannt Barbarossa) am 20. Februar 1173 persönlich nach Lenzburg kam, und sich um den Nachlass kümmerte. Auch der Zähringer Herzog Berthold IV., sowie eine Reihe weiterer Adliger, denen die Lenzburger Erbschaft nicht gleichgültig sein konnte, hatten sich zu diesem Tag eingefunden. Der staufische Kaiser nahm den grössten Teil der angefallenen Besitzungen und Rechte für die staufische Familie in Anspruch. Dadurch wurde die politische Lage im Raume zwischen dem Zürichsee und der unteren Aare völlig umgewandelt. Der Graf von Habsburg, ebenfalls erbberechtigt, wurde sehr kurz gehalten, ebenso Berthold IV. von Zähringen.

Den Grafen von Frohburg brachte die Erbteilung das Hochzeitsgut (Morgengabe) der Gräfin Sophia von Lenzburg zu Eigentum ein. (Gräfin Sophia war mit Adalbero I., Graf von Frohburg, verheiratet, und hatte als Heiratsgut das Gebiet im Raume Däniken - Safenwil - Wikon - Ricken (Murgenthal) südlich der Aare erhalten. Adalbero I. nannte sich deshalb auch «comes de Areburc»).

Die als ungerecht empfundene Erbteilung spornte den weitblickenden Herzog von Zähringen zu weitern Taten an. Nach der um 1120 erfolgten Gründung von Rheinfelden, folgten nun kurz aufeinander die Städtegründungen von Burgdorf, Bern, Freiburg i. Ue., Thun, u. a. m. Heilwig, Gräfin von Frohburg, war die Frau Bertholds IV. Es bestanden also sehr enge Beziehungen zwischen den Häusern Zähringen und Frohburg, so dass es nicht überrascht, dass auch die Frohburger kurz nach 1173 mit dem Bau von 8 Städten begannen: Zofingen, Liestal, Waldenburg, Wiedlisbach, Olten, Aarburg, Fridau und Falkenstein. Daneben bestanden noch rund 40 Burgen. Es scheint eine garedezu hektische Tätigkeit geherrscht zu haben, und die gemachten Aufwendungen überstiegen das Vermögen der Frohburger. Der zu rasche Ausbau dürfte denn auch wesentlich zur Einleitung des Niederganges des Hauses Frohburg beigetragen haben.

Nachdem wir nun die Entstehung unserer Städte kurz dargelegt haben, so können wir auf unser Grundthema, die Richtstätte in der Klos übergehen.

Die Landeshoheit über Olten und Aarburg steht zur Zeit der Gründung ungeteilt dem Hause Frohburg zu. Gleich wie in den Burgen, siedelten die Grafen auch in den neu gegründeten Städten ihre Ministerialen an. Wie aus zahlreichen Urkunden hervorgeht, wurde die Ministerialverwaltung in den Städten weiter entwickelt. Von diesen festen Plätzen aus konnten die frohburgischen Dienstmannen die Verwaltung und Entwicklung des Herrschaftsgebietes erfolgreicher betreiben.

Bereits im Jahre 1201 sind in Olten die Ministerialen dokumentarisch bezeugt. Der Rittersaal in Olten dürfte das Zentrum der Ministerialverwaltung gebildet haben. Peter Walliser weist ausdrücklich darauf hin, dass die Ministerialverwaltung ein hervorragender städtebildender Faktor war, denn durch sie erhielt die Siedelung ihre erste städtische Verwaltung und Organisation. In der Stadt herrschte der «Stadtfriede». Solche Friedensordnungen in Form einer «Handveste» gehen meist auf noch älteres Recht zurück, so z. B. die Zofinger-Handveste von 1363.

Im V. Titel des Stadtrodels von Olten werden zuerst jene Strafen aufgezählt, deren Bussen dem Schultheissen oder der Stadt gehörten. Einst richtete Olten nicht bloss über die niederen Frevel, sondern auch über «die andern fräffel, die grösser sindt». Die Blutgerichtsbarkeit wurde der Stadt im Jahre 1408 verliehen. (Graf Otto von Thierstein, mit Gunst und Willen Bischof Humbrechts und des Kapitels von Basel, erteilt Olten das Blutgericht und befreit die Stadt vom Buchsgauer Landgericht.)

In Olten konstituierte sich der Rat und das Gericht anfänglich aus Ministerialen und hervorragenden Bürgern, was aus Urkunden, in denen diese als Zeugen genannt werden, für das 14. Jahrhundert belegt ist. Der unter dem Schultheissen tagende Rat bestand aus sechs Mitgliedern und das Gericht aus zwölf; die sechs Ratsherren amteten ebenfalls als Richter. Der Schultheiss präsidierte als Vertreter der Herrschaft den Rat wie auch das Gericht.

Das Gericht von Aarburg bestand (wie jenes von Olten und Liestal) aus den Zwölfern, die in der alten Aarburger Amtsordnung vom 28. November 1461 erstmals genannt werden.

Das städtische Niedergericht wurde vom Schultheissen präsidiert, während die Hochgerichtsbarkeit von einem andern Beamten ausgeübt wurde.

Weniger klar ist die Frage der Hochgerichtsbarkeit, zu der auch die Blutgerichtsbarkeit gehörte. Die meisten kleinern Landstädte hatten die hohe Gerichtsbarkeit nie erhalten und kamen vor allem nicht in den Besitz des Blutgerichts; dieses verblieb vielmehr dem Stadtherren, der es durch seinen Vogt oder Amtmann ausüben liess.

Von den Frohburger Städten erlangten lediglich Olten und Zofingen die in verschiedener Hinsicht bedeutsame Blutgerichtsbarkeit, und dies erst nach der frohburgischen Zeit. (Zofingen 1363, durch den Schultheissen ausgeübt; Olten 1408, durch einen blossen «erbern ritter» oder Edelknecht besetzt.)

In Aarburg verleiht Herzog Albrecht von Österreich 1387 XI. 20. dem Hans Kriech d. Ae., Pfleger zu Aarburg, den Bann des Gerichtes daselbst:

«Wir Albrecht von gots gnaden hertzog zu Oesterreich, ze Steyr, ze Kernden und ze Krain, graf ze Tyrol etc. bechennen, daz wir unserm getruwen lieben Hansen dem Kriechen dem eltern pleger ze Arburg, oder wer die ye von unsern wegen innehat, den pan desselben gerichtes, so zu der egenanten pleg gehöret, verlihen haben und lihen mit dem brief, also daz er uber das plut und umb all schedlich sache richten sol nach dem rechten dem armen alz dem richen.»

Hier ist noch folgende Präzisierung notwendig: Als Landgraf Rudolf von Neuenburg - Strassberg - Nidau bei der Verteidigung der Stadt Büren gegen die Gugler 1375 fiel, war er kinderlos, und seine zwei Schwestern Verena und Anna traten die Erbschaft an. Verena war mit Sigmund von Thierstein-Farnsburg, Landgraf im Sissgau, vermählt. Anna war die Gemahlin des Landgrafen von Klein-Burgund, Hartmann von Kyburg. Dieser hatte seinen Sitz in Burgdorf. Diese zwei Schwäger teilten nun die Erbschaft des Grafen Rudolf von Nidau. Über Olten beschlossen die Erben, dass diese «Veste» beiden Häusern gemeinschaftlich zugehören solle. Der Bischof von Basel war zuerst mit dieser Lösung nicht einverstanden; er berief sich darauf, dass es sich um ein Mannslehen handle, und die Schwestern somit nicht erbberechtigt seien, und das Lehen dadurch wieder dem Bischof von Basel zurückfalle. Es kam nun zwischen den Parteien zum Krieg. Man einigte sich aber auf eine Buhurt (= Mehrkampf). Es sollten von beiden Parteien nur je 56 Mann zum Kampfe antreten. Die Landgrafen obsiegten nach mehrstündigem Kampf. Die Folge des Sieges war, dass der Bischof nachgeben musste. Die beiden Landgrafen sollten Olten so lange pfandweise besitzen können, bis ihnen der Bischof die noch schuldigen 2000 Gulden zurückbezahlt hätte. Graf Sigmund von Thierstein, von Schulden gedrückt, trat aber bald darauf seine Rechte auf Olten seinem Schwager, Hartmann III. von Kyburg, ab. Dies aber mit ausdrücklichem Vorbehalt seiner landgräflichen Befugnisse (Landeshoheit).*

Die so mit grosser Anstrengung behauptete Stadt Olten wurde aber im Jahre 1384 zum Pfande aufgenommener 2000 Gulden an die Herzöge von Österreich abgetreten. (Herzog Lütpold von Österreich wollte die Gotthardroute noch besser beherrschen.) Das Blutgericht wurde aber auch hier nicht übertragen, und blieb weiterhin im Besitz des Grafen von Thierstein. So haben wir den Tatbestand, dass Graf Otto II. von Thierstein im Jahre 1408 immer noch über das Blutgericht der Stadt Olten verfügt.

Am 30. Oktober 1408 wurde das Blutgericht vom Grafen Otto von Thierstein, mit Gunst und Willen Bischof Humbrechts und des Kapitels von Basel, der Stadt Olten erteilt, mit gleichzeitiger Befreiung vom Buchsgauer Landgericht.

Über die Grenzen des Oltner Blutgerichts bestanden Unklarheiten, und es entstanden später, so 1447 und 1535, grosse Dispute und umfangreiche Zeugeneinvernahmen. Absolute Klarheit konnte aber nicht geschaffen werden.

Wir wissen auch nicht, wie lange Olten das Blutgericht ausüben konnte. Mit Beginn der Pfandherrschaft Solothurns scheinen die Rechte der Stadt sehr rasch beschnitten worden zu sein. Das genaue Ende des Oltner Blutgerichts ist nicht bekannt. Wahrscheinlich geschah dies schon zur Zeit der Pfandherrschaft, also schon vor dem Jahre 1532.**

Der Landgraf Otto von Thierstein hatte keinen Sohn. Seine Tochter Klara gab er dem Freiherrn Hans Friedrich von Falkenstein zur Ehe. 1418 starb Landgraf Otto von Thierstein, und der Schwiegersohn war Erbe.

Die Freiherren von Falkenstein anerkannten nach wie vor den Kaiser als ihr Oberhaupt, huldigten ihm jährlich, und übten das Blutgericht in seinem Namen aus. Sie anerkannten auch die kaiserlichen Hofgerichte als ihre gerichtliche Oberbehörde. — Nach Hafner fand das letzte Blutgericht in Olten im Jahre 1448 über Hans von St. Gallen statt.

Olten verlor im Jahre 1453 das Recht, den Schultheissen zu wählen. Es befremdete die Oltner nicht wenig, dass sie durch bürgerliche Pfandinhaber um ein Recht gebracht werden sollten, das ihnen der hohe Adel erteilt hatte. Sie beriefen sich auf altes Recht und Herkommen. Solothurn kümmerte sich aber nicht darum. Die schöne altdeutsche landgräfliche Verfas-

* Wenn die Frohburger die Zweige der obrigkeitlichen Gewalt noch vereint besassen, so wurden hier die hohen und niedern Gerichte gesondert. Landgraf Sigmund I. von Thierstein hielt die hohen, der Pfandherr, Graf von Kyburg, die niedern Gerichte inne.

** Als Solothurn 1426 die Pfandherrschaft über Olten erwarb, wurde im Vertrag vom 8. August das Blutgericht nicht erwähnt. P. Walliser glaubt daraus schliessen zu dürfen, dass das Blutgericht nicht an Solothurn übertragen worden war.

Die Ausübung der Hochgerichtsbarkeit, insbesondere des Blutgerichts, kann deshalb zeitlich wie folgt festgehalten werden:

Für **Aarburg**

von der Gründung bis 1299	Grafen von Frohburg
von 1299 bis 1415	Haus Habsburg wobei ab 1387 an Pfleger von Aarburg delegiert
von 1415 bis 1798	Stadt Bern

Für **Olten**

Olten war von 1080 bis 1532 Eigentum des Bistums Basel. Es ergaben sich daraus folgende bischöfliche Lehen:

von 1080 bis 1366/67	Grafen von Frohburg
von 1367 bis 1375	Grafen von Neuenburg/Nidau
von 1376 bis 1385	Grafen von Kyburg
von 1385 bis 1407	Herzöge von Habsburg
von 1407 bis 1426	Stadt Basel
von 1426 bis 1532	Stadt Solothurn
1532	Kauf durch Stadt Solothurn

sung, die viele Jahrhunderte die Willkür der Herrscher abgewehrt, dem Volk eine Vertretung gewährt und seinen Stellvertretern gerichtliche, peinliche, polizeiliche und politische Landesgeschäfte im Landsgerichte zu beraten gegeben hatte, ging sehr rasch unter, als der Stadtrat von Solothurn die Landleute vom Landgericht ausschloss. Die Gerichtsurteile wurden von der Obrigkeit hinter verschlossenen Türen gefasst, und die Appellation an eine höhere Behörde (Reichsgericht) wurde verboten und hatte den Verlust des Landrechtes zur Folge.
Gleich eigenmächtig scheint Solothurn gegenüber den verarmten und kaum mehr verteidigungsfähigen Freiherren von Falkenstein vorgegangen zu sein. Schon bevor der Bischof von Basel 1532 die Stadt Olten an Solothurn verkaufte, dürfte also letzteres alle Rechte an sich gerissen haben. Eine genaue Datierung ist deshalb nicht möglich.

Benutzung des Galgens in der Klos Aarburg

Ziemlich klare Verhältnisse haben wir für Aarburg. Von der Gründung durch die Frohburger kurz nach 1173 bis 1299 lag noch sämtliche obrigkeitliche Gewalt ungeteilt in den Händen der Grafen von Frohburg, und wurde auch von diesen oder ihren Ministerialen ausgeübt. Für die Vollstreckung des Blutgerichts wurde der Galgen in der Klos benutzt.
Die dann nachfolgenden Herzoge von Habsburg übertrugen das Blutgericht ihrem Pfleger von Aarburg, Hans Kriech der Ältere. Mit der Eroberung des Aargaus fiel Aarburg 1415 an Bern, welches vom deutschen Kaiser gegen Bezahlung sämtliche Rechte erwarb. Das Blutgericht wurde von Bern bis 1803 ausgeübt. Der Galgen dürfte bis 1798 benützt worden sein. Das Direktorium der Helvetischen Republik gab am 12. August 1798 den Befehl, alle Galgen abzuschaffen; ausgenommen waren lediglich jene, die sich zunächst beim Kantonstribunal befanden.
Der Aarburger Galgen war letztmals 1704 repariert worden. Wir kommen in einem spätern Abschnitt noch darauf zurück.

Buchsgau und Olten

Von 1173 bis 1299 standen der Buchsgau wie das vorgängig erwähnte, von den Lenzburgern geerbte Gebiet rechts der Aare unter der Herrschaft der Grafen von Frohburg. Diese dürften den Galgen an der zentral gelegenen Stelle in der Klos zwischen Aarburg und Olten errichtet haben. Als Standort wird in den Urkunden «beim Brunnen in der Klos» angegeben. Auf diese Lokalisierung ist noch zurückzukommen.
Unter den Grafen von Frohburg wurde das Blutgericht für den Raum Aarburg/Olten am Galgen beim Brunnen in der Klos vollzogen. In der frohburgischen Zeit bestand hier noch keine Grenze.
Dies änderte sich, als Graf Volmar IV. von Frohburg den Söhnen König Albrechts die Aarburg mit ihrer Zubehör im Jahre 1299 verkaufte. In der gleichen Zeit ging auch die frohburgische Stadt Zofingen an die Herzoge von Österreich über.
Da zwischen den Häusern Frohburg und Habsburg verwandtschaftliche Verhältnisse bestanden, so kann angenommen werden, dass der Galgen, der nun praktisch auf der Grenze stand, von beiden Seiten benützt wurde. (Als Grenzmarkierung wird der Brunnen in der Klos angegeben, wo auch der Galgen stand.)
Die gemeinsame Benützung des Galgens durch die Habsburger und durch die jeweiligen Landgrafen des Buchsgaues scheint bis 1408 keine Probleme gestellt zu haben. Auf jeden Fall geht aus den Urkunden nichts Gegenteiliges hervor.
Als Olten 1408 das Blutgericht erhielt und aus dem Landgericht des Buchsgaues entlassen wurde, ergaben sich die ersten Probleme. Es galt nun, den Blutbann räumlich genau festzulegen. In der Urkunde vom 30. Oktober 1408 ist die Abgrezung wie folgt umschrieben (gekürzt und sprachlich angepasst): Von der Aare die Dünnern aufwärts zum Dorfbrunnen in der alten Lebern, und von hier hinaus zum «Böngarten gen Hackperg» und weiter dem Böngartenhage nach direkt an die Aare. Der Bannkreis war also sehr eng, und beschränkte sich auf die linke Aareseite.

Die beiden Galgensäulen mit Resten der Umgebungsmauer. Türöffnung deutlich erkennbar. Blick von Süden.

König Ruprecht bestätigte am 26. April 1410 das Blutgericht in Olten. Er bewilligte auch, das Blutgericht mangels Grafen oder Freien, durch einen ehrbaren Ritter vorsitzen zu lassen.
Als die Gemeinde Olten im Jahre 1409 den «Burgstall Kienburg» (Kienberg) angekauft und mit ihrem Banne vereinigt hatte, dehnte sich der Oltnerbann bis an die Gemeinde Starrkirch aus. In spätern Zeugeneinvernahmen zeigt sich, dass die Erweiterung folgenden Raum unfasst: Von dem Brunnen in der Klos entlang der Reiserstrasse zum Kreuz in Starrkirch und von dort nördlich an die Aare. Damit wäre der Galgen in der Klos wieder an der Blutbanngrenze der Stadt Olten gelegen.
Nun müssen wir noch auf eine Kundschaft aus dem Jahre 1447, das Gericht zu Olten betreffend, kurz eingehen. Über die Gerichtszuständigkeit der Stadt Olten schienen damals erneut Meinungsverschiedenheiten bestanden zu haben, und es fanden zahlreiche Zeugeneinvernahmen älterer, ehrenwerter Männer statt. Ein Schedelli von Neuendorf sagte, dass er vor fünfzig Jahren Vogt Erharts Knecht war, und dass zu jener Zeit die Oltner vor dem Kreuz (Standort heutige Stadtkirche) nicht zu richten hatten. Er sagte auch aus «die von Olten wollten den Galgen setzen an die stat, da er nu stat, das wolt Vogt Erhart nit und do sprach Graff Ott, dass sie den Galgen liesen har uss setzen, er wer auch des Landes Herr, und also ward er durch bitt willen haruss gesetzt».
Es kann sich hier nicht um den Galgen in der Klos handeln, denn dort hätte Vogt Erhart nichts zu sagen gehabt. Es scheint vielmehr so zu sein, dass die Oltner nach Erhalt des Blutgerichts im Jahre 1408 ihren Galgen auf das Galgenhölzli (heutiges Areal Frohheimschulhaus) setzen wollten. Dieser Hügel lag aber ausserhalb ihres Blutbannes und unterstand dem Landgericht Buchsgau. Graf Otto von Thierstein erteilte dann wohl den Oltnern das Recht, den Galgen dort aufzustellen. Es scheint dann so gewesen zu sein, dass die Oltner den Galgen wohl dort erstellten, aber wegen der Einwände des Vogtes nicht benutzten. Es ist dabei auch zu bedenken, dass der Verurteilte damals innerhalb des Blutbannkreises hingerichtet werden musste. Gelang dem Verurteilten die Flucht aus diesem Kreis, so durfte er nicht mehr verfolgt werden.
Am 24. Februar 1458 verkauft Junker Thomas von Falkenstein der Stadt Solothurn die Herrschaft Gösgen und die Kastvogtei Werd, samt andern Rechten, so den niedern und hohen Gerichten. Das verkaufte Gebiet wird wie folgt aufgeführt: . . . «von der Linden ze Arrauw in den Kiossbrunnen zwüschen Arburg und Olten, und hin disshalb der Arren von Hagberg an den Ertzbach.» Damit wurde nun Solothurn rechts der Aare Landesherr.
Es ist nun noch auf ein weiteres wichtiges Vorkommnis hinzuweisen. In den Urkunden des Stiftes Zofingen finden wir auf Seite 218 folgende Aufzeichnung: «1535 wollten die Solothurner einen Frevel, begangen ennethalb der Aarebrücke, dem Landgericht von Werd zuweisen. Der Rat von Olten wehrte sich und schrieb an Solothurn, es sei zu bemerken, dass die Reiserstrasse nach Olten gehört habe vom Klosbrunnen bis nach Starrkirch zu der Eiche, wo der Kreuzstein liege; von die-

sem Stein die Richte durch das Hard bis an die Aare.» Mit dem Kauf des Schlosses Kienberg mit allem Zubehör hatten also die Oltner ihren Bann an die vorgenannte Grenze ausgeweitet. Die Oltner machten bei dieser Gelegenheit auch geltend, dass sie von ihren Vordern zu Olten und Aarburg gehört hätten, dass ihr Landgericht (Galgen) beim Klosbrunnen gestanden habe, und dort auch gehenkt worden sei. «Dies alles ist vergangen und beschechen vor der Zeit ob dieselbige Landschaft und das Schloss zu Olten an Euch (Solothurn) gekommen ist, aber von wegen der Grafen von Aarburg aus ist dasselbe Landgericht verruckt und von dannen gekommen.» Daraus könnte geschlossen werden, dass der Galgen vom Brunnen in der Klos an den heutigen Standort verlegt worden ist. Damit stand er nicht mehr an oder auf der Grenze, sondern eindeutig auf Aarburger Boden.

Auf Grund dieser Unterlagen und Hinweise kommen wir zu folgendem Ergebnis. Der frohburgische Galgen in der Klos wurde nach 1299 von den Habsburgern wie von den jeweiligen Landgrafen im Buchsgau benützt, da er sich an der gemeinsamen Grenze befand. Solch gemeinsame Benutzung ist auch von andern Orten belegt, wo die Verhältnisse ähnlich lagen. 1408 erhielt die Stadt Olten das Blutgericht, und stellte auf dem Galgenhölzli einen Galgen auf. Da dieser aber ausserhalb ihres Blutbannes lag, erhob Landvogt Erhart vom Buchsgau dagegen Einsprache. Olten scheint dann diesen neuen Galgen nicht benutzt und sich weiterhin des Galgens in der Klos bedient zu haben. Dies dürfte bis 1453 der Fall gewesen sein. In diesem Jahr entzog Solothurn den Oltnern das Recht den Schultheissen zu wählen. Dieser Eingriff in die Stadtrechte dürfte sich auch auf die Gerichtsbarkeit ausgewirkt haben. Da nur spärliche Berichte über Todesurteile vorliegen, so kann daraus geschlossen werden, dass in der Region Olten und in der Stadt selbst nur selten Todesurteile gefällt und vollzogen werden mussten. Zwischen den bekannten Fällen sind Jahrzehnte verstrichen. Da keine schriftlichen Unterlagen über das Benützungsrecht des sich auf der Grenze befindlichen Galgens vorlagen, so mussten immer zuerst wieder langwierige Zeugeneinvernahmen vorgenommen werden.

Um diesen Unzulänglichkeiten ein Ende zu setzen, haben dann wohl die Berner den Galgen vom Brunnen in der Klos an den etwas weiter südlich und erhöht gelegenen heutigen Standort versetzt. (Zeugenaussagen sprechen von einem «verrukken» des Galgens.) Dieses Vorgehen scheint um so verständlicher, als der Galgen von den bernischen Behörden häufiger benutzt werden musste. In welchem Jahr die Verlegung geschah, kann aber nicht festgestellt werden. Anzeichen weisen auf die Zeit um 1460. Ein weiterer Grund der Versetzung des Galgens dürften die Unterhaltskosten gewesen sein. Es kann angenommen werden, dass sich die verarmten Landgrafen keinen teuren Galgen aus Stein, sondern lediglich den damals üblichen Holzgalgen leisteten. Das herrschaftliche Bern wollte aber seine Richtstätten «standesgemäss» gestalten und auch hier seine Macht vor Augen führen. Das ausserhalb seiner Stadt mit Auslagen zurückhaltende Solothurn dürfte sich kaum für einen solchen Ausbau interessiert haben. Für Bern war bei einer Erneuerung des Galgens ein Standort innerhalb seines Hoheitsgebietes gegeben und braucht nicht weiter erörtert zu werden. Dass Bern in den spätern Jahren allein für den Unterhalt des Galgens besorgt war, ist mit Aarburger Amtsrechnungen belegt.

Hier stossen wir nun auf ein rechtshistorisch äussert wichtiges Ereignis.

Aarburger Galgen ummauert.

Im Band 25 der Aarburger Amtsrechnungen von den Jahren 1565 bis 1587 (im Staatsarchiv Aarau) finden wir unter Landvogt Bendicht Nägely auf Seite 13 folgenden Eintrag: «Item ich hab ein Muren umb das Hochgericht lassen machen, und jedes Klaffter Zemuren, samt den Steinen derzu zu brächen verdinget umb ij ℔ (2 Pfund) für Spyss und lon.

Hatt überall bracht an Pfennigen XV iij ℔ Viij ß (18 Pfund 8 Shilling).

Item ich hab ussgegeben dem Ziegler zu Arburg umb acht malter Kalch und ein müt, so man zu der Hochgericht mur, und zum Garttenmürly brucht

kost jedes malter X ß

thuet iiij ℔ und iij ß (2 1/2 Shilling)

Mer umb ij ₵ (200) Dachziegel

1 ℔

Dann umb ein hundert grosser Murstein

XVj ß (16 Shilling)

Item Jacoben Hecht dem Zimbermann umb ein Düren zum Hochgericht gebenn

X ß

Mehr vonn einem Fässlin zu beschlagen, darinnen man die armen lüth (Übeltäter) züchtigett, und von der Thüren an das Hochgericht

thutt alles iij ℔ ij ß

Der Galgen wurde also 1565 mit einer Mauer umgeben und diese mit einer Türe versehen. Der Türanschlag ist 9 cm tief; es muss sich demnach um eine währschafte, widerstandsfähige Türe gehandelt haben. Die Höhe der Mauer kennen wir nicht, diese wird aber gegen 3 Meter betragen haben. Über die weitern Einzelheiten geben der Auf- und Grundriss Aufschluss.

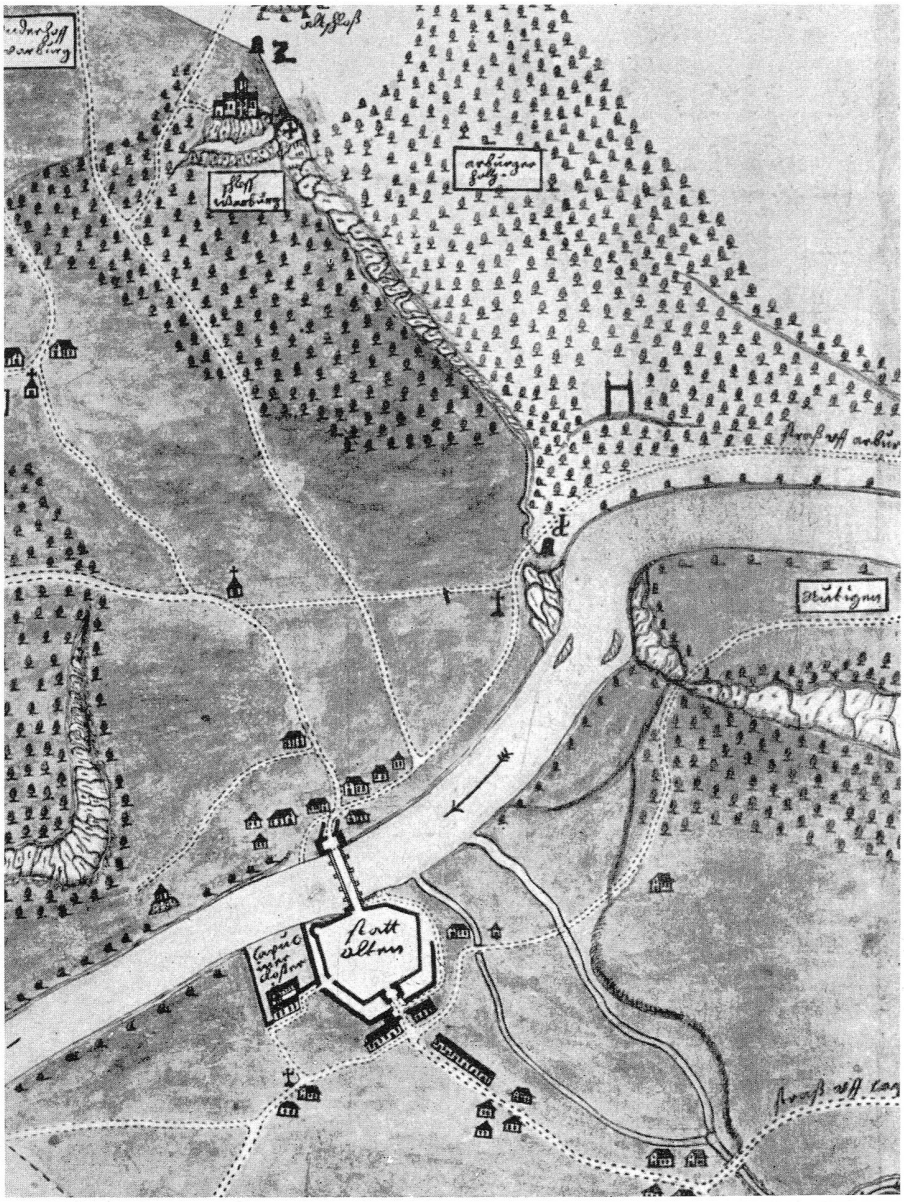

Olten und Umgebung, aus einer kolorierten Karte von Feldmesser J. M. Erb, 1713. Brücken über die Aare, die Dünnern, den Mühlebach, Burgen Hagberg, Wartburgen. In der Klos der Galgen. Käppeli an der Aarauerstrasse. Kapuzinerkloster, Chorherrenhäuser.

Richtstätte Klos (Grundriss)

Im südlichen Teil der Mauer ist der Türeingang. Der Türanschlag ist deutlich sichtbar. Die Türschwelle ist aus Steinplatten.

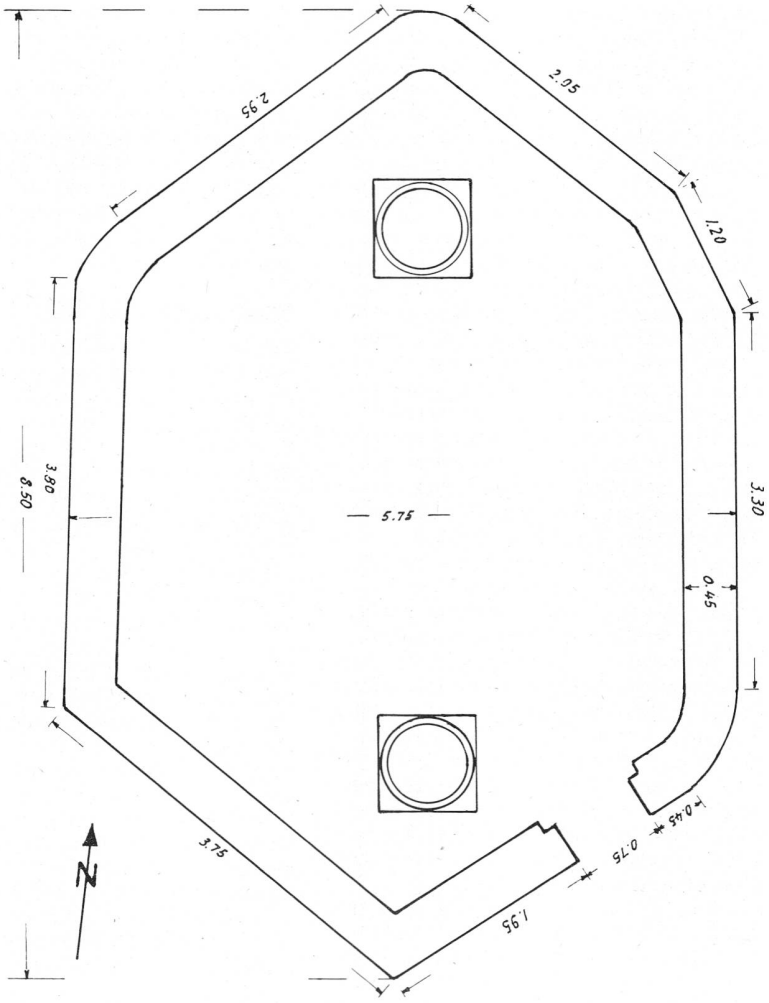

Knochen und Schädel aus der Beingrube.

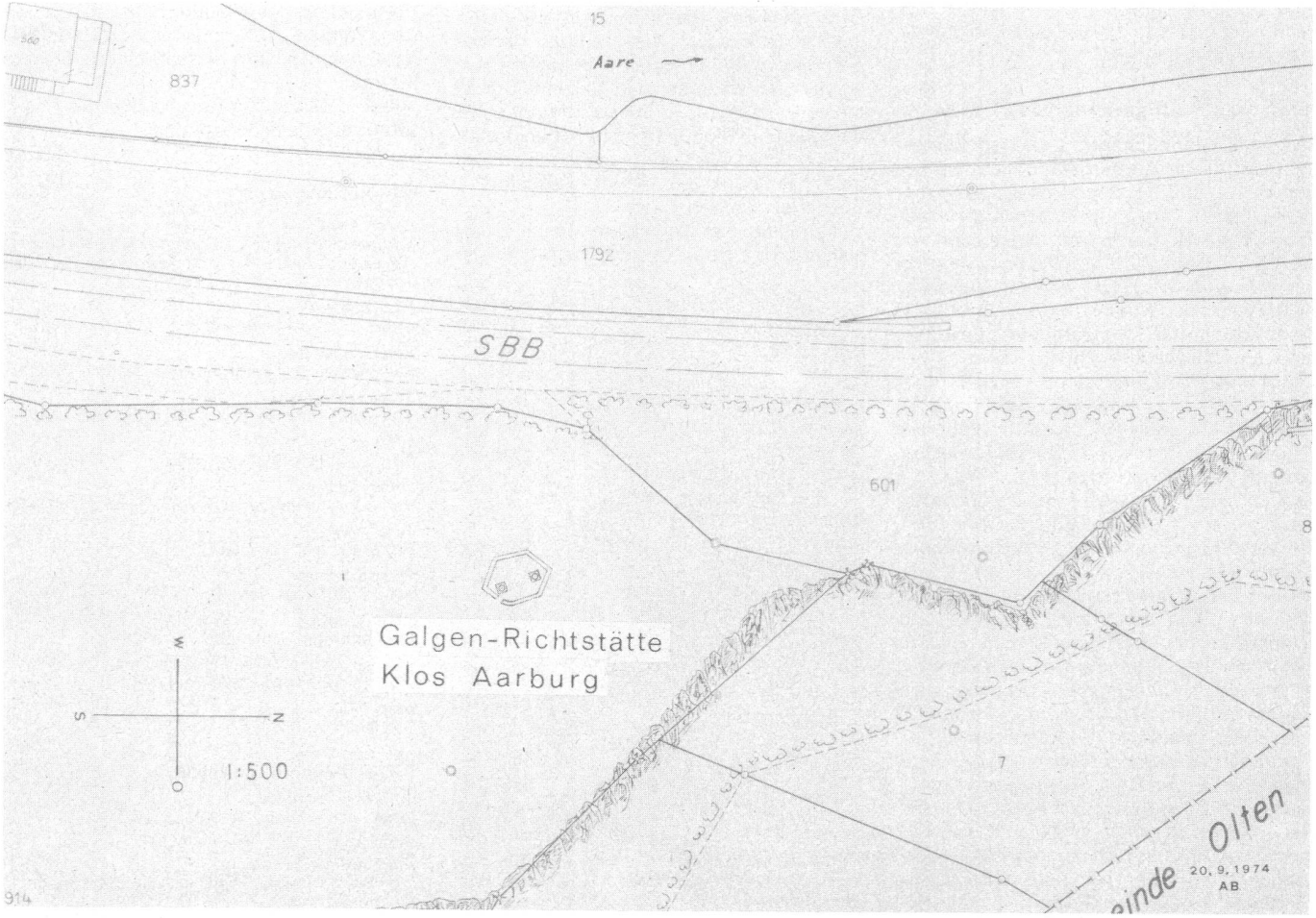

Warum der Landvogt Nägely die Mauer errichten liess, ist aus den vorhandenen Schriftstücken nicht ersichtlich. Nachforschungen im Staatsarchiv Bern blieben erfolglos, da das Archiv gerade in jener Zeit Lücken aufweist. Ohne Einverständnis der Berner Regierung dürfte aber diese Ummauerung nicht vorgenommen worden sein. Welches mögen die Gründe dafür gewesen sein? Wo immer eine Hinrichtung stattfand, strömte das Volk in Scharen herbei. Sensationsgier und Schaulust mögen die Hauptgründe zu dieser Gafferei gewesen sein. Die Arbeit wurde liegen gelassen, und wochen-, ja monatelang wurde dann das Ereignis noch sehr ausschweifend besprochen. Ursprünglich war dies der Obrigkeit erwünscht, denn man erhoffte sich eine abschreckende Wirkung. Mitte des 16. Jahrhunderts gab es dann aber bereits gebildete Leute, die an dieser Wirkung zweifelten. Sie waren der Ansicht, dass die grausamen Strafen, hervorgerufen durch Sittenroheit der Zeit, ihrerseits wieder verrohend auf die Gesellschaft gewirkt und Abstumpfung und Verhärtung der Gefühle hinterlassen haben.
Der Andrang der Volksmassen behinderte zudem den Nachrichter. Es musste jeweils Militär aufgeboten werden, um die allzu Neugierigen in den Schranken zu halten.
Wahrscheinlich hat aber auch die Grenznähe Anlass zur Ummauerung gegeben. Unerlaubte Handlungen im Hochgericht waren vom solothurnischen Gebiet aus sehr leicht möglich und die Täter konnten dann nicht gefasst werden.
Die Gier, ein Erinnerungsstück an eine Hinrichtung zu behändigen war sehr verbreitet. Auch Aberglaube war noch tief verwurzelt, und man sprach z. B. geraubten Galgenstricken besondere Wirkungen zu. Da eine ständige Überwachung der Richtstätte aber nicht möglich war, so rief dies geeigneten Abwehrmassnahmen.

Ende des Hochgerichts in der Klos.

Wie aus schriftlichen Unterlagen hervorgeht, wurde die Aarburger Richtstätte unter der bernischen Regierung regelmässig benutzt. Auch fand man in der Gruft unter dem Galgen Knochen und Schädel von ungefähr 40 Hingerichteten. Wenn man noch die Meinung von Notar Bolliger, Aarburg, berücksichtigt, wonach diese Gruft im Laufe der Zeit durch Schatzgräber und gwundrige Jugendliche ihres Inhalts teilweise beraubt worden ist, so würde die Zahl noch wesentlich höher liegen. Zu erwähnen ist auch, dass an dieser Richtstätte nicht nur Todesurteile, sondern auch andere Bestrafungen vollzogen worden sind.
Der Galgen (Hochgericht) in der Klos wurde letztmals am 16. August 1704 repariert, verbessert und ein ganz neues Galgenholz aufgesetzt. Dabei zogen die Handwerksleute die da sind: Zimmerleute, Maurer, Schmied, Wagner, Schlosser und Schreiner mit «Trommen und Pfeyffen» auf. Es waren nicht nur die Leute aus dem Amt Aarburg anwesend, sondern auch die aus dem Twing Brittnau, was zusammen gegen 70 Personen ausmachte. Nach getaner Arbeit wurde auf Kosten der Mrgdh (meiner gnädigen Herren) in der Krone ein Essen spendiert. Die Bedeutung des Aarburger Galgens (unter Bern) kommt damit deutlich zum Ausdruck. Am 12. August 1798 erliess das Direktorium der Helvetischen Republick den Befehl, dass alle Galgen, mit den bereits erwähnten Ausnahmen, abgebrochen werden mussten. So wurde auch der Aarburger Galgen abgetragen. Die Säulensteine wurden grösstenteils an die Aareböschung gerollt und dort zur Ufersicherung verwendet. Unberührt blieben lediglich die beiden mächtigen Fundamentblökke, die Beingruft und die Umfassungsmauer. Letztere zerfiel und allmählich wurde der Richtplatz von Geröll und Gestrüpp zugedeckt.

Wiederaufbau um 1935

Wir können uns hier auf die Angaben von Notar Bolliger, Aarburg, stützen, der über das weitere Schicksal des Galgens wie folgt berichtet: «Dann ergab es sich, dass im Sommer 1917 durch einen Wirbelsturm der ganze Baumbestand im Winkel zwischen Bahnlinie und dem Sälifelsen geworfen wurde. Dabei kamen unter dem Wurzelstock einer mächtigen Buche die Fundamente des Galgens und die dazwischenliegende Beingruft wieder zum Vorschein. Nun wurden sofort Anstrengungen gemacht, die zum Ziele hatten, diese denkwürdige Stätte wieder instandzustellen; doch stellten sich diesem Vorhaben derartige Schwierigkeiten entgegen, dass erst zwanzig Jahre später an dessen Ausführung herangetreten werden konnte. Um den Standort der in der Aareböschung vergraben liegenden Säulenfragmente festzustellen, musste man sich eines Rutengängers (Emil Müller aus Olten) bedienen; denn sie waren im Laufe der Zeit durch Überbauung des Geländes und Schuttzufuhren überdeckt worden. Es erforderte ein schönes Stück Arbeit, bis die Steinkolosse geborgen und auf dem weiten Umweg über den Längacker-Bahnübergang wieder auf ihren frühern Standort gebracht worden waren. Zum vollständigen Wiederaufbau der beiden Säulen fehlten zu einer derselben zwei Steinlagen, was aber den Gesamteindruck dieser wuchtigen, in ihrer Art wohl einzig dastehenden Richtstatt nicht zu beeinträchtigen vermag. So konnte der Nachwelt ein stummer Zeuge vergangener Feudalmacht überliefert werden.»
Wir erhielten hier einen klaren Beweis, dass sich auch die Straf- und Vollzugs-Praxis im Laufe der Zeit änderte und humaner wurde. Besonders die Verhöre wurden menschlicher und die Foltern abgeschafft.

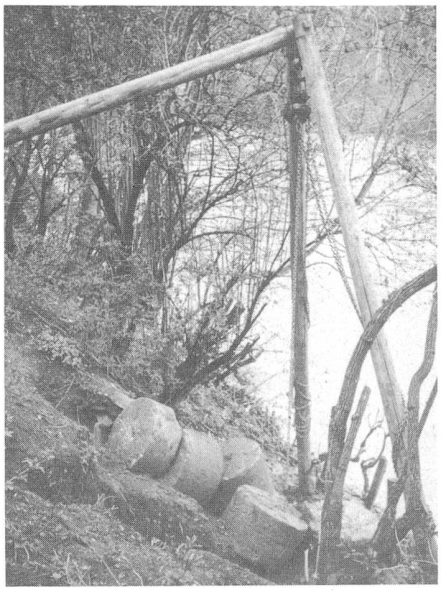

Aarebord beim Hause Hunziker, wo die Säulensteine zur Ufersicherung verwendet worden waren.

Was aber nicht verschwunden ist, ist die Neugier und die Sammelwut wie auch mystische Regungen im Menschen; denn die bei der Instandstellung des Galgens ebenfalls reparierte Beingruft ist von unbekannter Täterschaft wieder aufgebrochen worden. Es braucht einen besonderen Geschmack, um seine Stube mit solch makabren Schädeln und Knochen zu schmükken.
An den Wiederaufbauarbeiten waren massgeblich beteiligt:

Theodor Schweizer	Olten
Jakob Bolliger, Notar	Aarburg
Walter Ruesch, Lehrer	Aarburg
Hans Haudenschild, Aarau (früher	Aarburg)
Walter Ruesch, jun.	Zofingen
Franz und Ernst Suter	Aarburg
F. Heitz, Apotheker	Aarburg

An Familie Hunziker, auf deren Liegenschaft die Säulensteine lagen, mussten pro Stück fünf Franken vergütet werden. Nach Ansicht von Fachleuten sollen die Säulen aus Mägenwilerstein sein. Der Anstoss zur vorliegenden Arbeit kam von Franz Suter in Aarburg, der darauf aufmerksam machte, dass die Galgenmauer einen Türanschlag aufweise. Da es sich hierbei um einen bisher unbeachteten Tatbestand handelte, so löste er eine eingehende Untersuchung an Ort und Stelle sowie die vorliegenden Nachforschungen aus.
Besonderen Dank schulde ich Hr. Dr. Georg Boner, alt Staatsarchivar in Aarau, der mir bei der Suche nach den Urkunden und andern Schriftstücken wertvolle Hilfe leistete. In diesen Dank einschliessen möchte ich auch Hr. Hans Haudenschild, Aarau/Aarburg, der bei der Wiedererrichtung des Galgens mithalf, und nun mit wertvollen Berichten und Bildern diese Arbeit bereichern konnte.
Albert Bolliger, Olten, erstellte die Pläne, wofür ebenfalls gedankt sei.

Quellenangabe:

Dr. G. Boner:
Aargauer Urkunden X Stadt und Amt Aarburg
Aargauer Urkunden XV Urkunden des Stiftsarchivs Zofingen

Ed. Fischer:
Oltner Urkundenbuch

Staatsarchiv Bern:
Rathsmanual der Stadt Bern No. 365 von 1564

Staatsarchiv Aarau:
Amtsrechnungen Aarburg, Band 25, 1565—1587

Ildefons von Arx:
Landgrafschaft Buchsgau. 1858.

Franz Haffner:
Der klein Solothurner allgemeine Schauplatz. 1666.

Peter Walliser:
Das Stadtrecht von Olten.

Peter Sommer:
Scharfrichter von Bern.

Jakob Bolliger:
Die Aarburger Richtstätte.

Zemp:
Die Schweizer Bilderchroniken.

Hans Fehr:
Das Recht im Bilde.

Karl von Amira:
Die germanischen Todesstrafen.

Mündliche Berichte:
Hans Haudenschild, Aarau
Franz Suter, Aarburg.

Hugo Müller:
Die verschwundene Stadt Fridau im Rahmen der Frohburger Städte.

ROWUL AG
4663 Aarburg

Zimmerei, Schreinerei
Fensterfabrikation, Barackenfabrikation
Fassadenelemente, Expertisen, Beratungen

DAS GARANTIEZEICHEN FÜR EINWANDFREIE FACHARBEIT • BAUERFAHRUNG SEIT GENERATIONEN •

Neue Werkstätten mit modernem Maschinenpark

Erfahrenes, geschultes Fachpersonal

Fachgerechte Ausführung auch des kleinsten Auftrages

Spezialfirma für Altbausanierungen

Älteste und vielseitigste Holzbau-Unternehmung in der Region

SO

Sparkasse Oftringen
gegründet 1829
Telefon 062 - 41 13 80

Starten Sie richtig?

Mit dem

zinsgünstigen Jugendsparheft

starten Sie richtig!

Auskunft am Schalter

SCHUHHAUS Jäggi AARBURG

- Grosses Schuhangebot mit sympathischen Preisen
- Modisch aktuelle Schuhe
- Trainings- und Fussballschuhe
- Auch alles für den Wintersport
- Unverbindliche Besichtigung und Beratung
- Gute Bedienung und Service

Schuh- und Sporthaus Jäggi

Rothrist ☎ 44 10 58

Aarburg ☎ 41 41 25

BOPP–Vorhänge Aarburg

Oltnerstr. 33
☎ 062-41 34 59

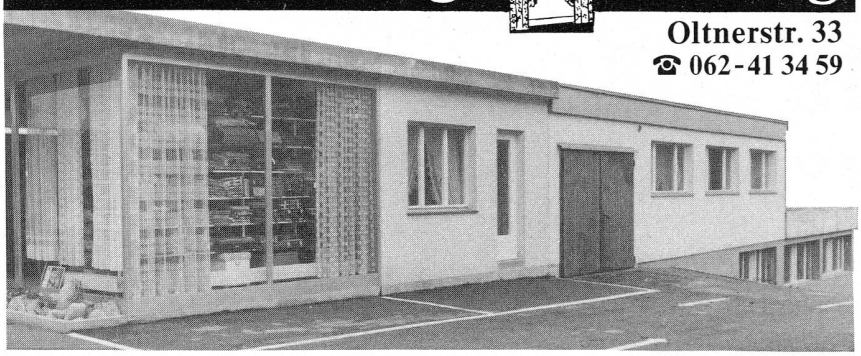

Fabrikation und Handel
Import
Direktverkauf

Deko *Tülle*
Häkel *Velour*
Drucke *Voile*

Gardinenfabrik
Nähatelier
Ausmess-, Montage- und Verlegeservice
Heimberatung

Pneu-Spezialgeschäft

Riesige Auswahl
Erstklass. Markenprodukte

Sicherer vom Fachmann!

Merz & Burger AG. Aarburg
Tel. 062 214877
Fachmännische Beratung und Bedienung durch verantwortungsvolle Spezialisten

SPEZIALITÄT: GÜRTEL- UND BREITREIFEN ALLER MARKEN FÜR SPORTWAGEN

Das Garten-Center
HAGMANN, Aarburg,
führt alles, was des Gartenfreundes Herz begehrt.
Grabenstrasse 4
4663 Aarburg
Tel. 062 411291

Heizprobleme

?

Wir beraten Sie gerne in allen Fragen der Zentralheizung, Ölfeuerung und Warmwasserbereitung

H BACHMANN AG

Heizungen
Gas- und Ölfeuerungen

4852 Rothrist
Telefon 44 13 33

STADTHOF

der Spezialist für alle Radio-, Elektro- und Fotoartikel

bietet mehr!

GARANTIE SERVICE

Beim STADTHOF kann man nicht nur kaufen, sondern auch tauschen, günstige Occasionen erwerben, Reparaturen ausführen lassen usw., usw. In der ganzen Schweiz ist es bekannt, beim STADTHOF kauft man **erstklassige Markenartikel** weit und breit am billigsten.

Fachgeschäftsgarantie
Grösste Auswahl
Alles am Lager
Super-Nettopreise
Prompter Reparaturservice
Teilzahlung und Miete möglich

STADTHOF

4663 Aarburg Radio-Elektro-Foto Tel. 062 - 41 17 33
Am Bärenplatz neb. Hotel Bären, gr. P, nur Montagmorgen geschl.